



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 16. Januar 2012

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und
MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)

Parteien

Ehegatten X

[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2008, der direkten
Bundessteuern pro 2008 und der Nachsteuern und Bussen
pro 2004 bis 2006 (Kanton und Bund)

(Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2009 stellten die Rekurrenten und Beschwerdeführer, Herr und Frau X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2008 in Höhe von CHF 4'646.00, der direkten Bundessteuern pro 2008 in Höhe von CHF 199.00, der Nachsteuer/Busse für die kantonalen Steuern pro 2004 bis 2006 in Höhe von CHF 14'512.80 und der Nachsteuer/Busse für die direkte Bundessteuern pro 2004 bis 2006 in Höhe von CHF 2'164.20.

Mit Erlassentscheid vom 3. November 2009 wies die Steuerverwaltung das Gesuch um Erlass der Steuern ab. Aufgrund der Budgetangaben seien monatliche Ratenzahlungen an die Steuern durchaus zumutbar. Ausserdem werde auf Nachsteuern und Bussen grundsätzlich kein Erlass gewährt.

- B. Mit Schreiben vom 25. November 2009 erhoben die Rekurrenten und Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid Einsprache. Sie führten an, dass sie die Steuererklärung seit dem Jahre 2004 durch die Ausländerberatung der GGG hätten vornehmen lassen. Bis ins Jahr 2008 seien sie nicht darauf hingewiesen worden, dass die IV-Bescheinigung der Ehefrau fehle. Zudem sei der Ehemann zurzeit arbeitslos und erhalte noch bis Ende 2009 Arbeitslosengeld. Ihm gelinge es nicht, eine Arbeit zu finden und im neuen Jahr (2010) werde er kein Einkommen erzielen.

Mit Einspracheentscheid vom 6. Januar 2010 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Die Steuern pro 2008 könnten aus dem Budgetüberschuss beglichen werden, für die Nachsteuern pro 2004 bis 2006 und die Bussen werde grundsätzlich kein Erlass gewährt. Ausserdem seien die Rekurrenten und Beschwerdeführer überschuldet, weshalb ein Erlass lediglich die übrigen Gläubiger bevorzugen würde.

- C. Mit Schreiben vom 29. Januar 2010 reichten die Rekurrenten und Beschwerdeführer gegen diesen Einspracheentscheid Rekurs bzw. Beschwerde ein. Sie machen geltend, sie seien unfreiwillig in diese Notlage geraten. Die Familie lebe nur von der IV-Rente der Ehefrau, welche nicht ausreiche. Auf einen Antrag um Ergänzungsleistungen hätten sie bisher noch keine Antwort erhalten.

In ihrer Vernehmlassung vom 3. Mai 2010 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Bezüglich der Nachsteuern und Bussen pro 2004 bis 2006 sei ein Erlass ausgeschlossen, da hier eine Verletzung der Mitwirkungspflichten vorliege. Eine Budgetberechnung ergebe einen Überschuss von CHF 1'366.00, womit die Steuern pro 2008 beglichen werden könnten. Zudem

seien Drittgläubiger vorhanden und die Rekurrenten und Beschwerdeführer seien Halter eines Motorfahrzeuges, was ebenfalls einen Erlass ausschliesse.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Dieser Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Steuerrekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Die Rekurrenten und Beschwerdeführer sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 6. Januar 2010 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. der Beschwerde vom 29. Januar 2010 ist somit einzutreten.
2.
 - a) Die Rekurrenten und Beschwerdeführer beantragen, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 6. Januar 2010 betreffend Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2008, der direkten Bundessteuern pro 2008 sowie der Nachsteuern und Bussen pro 2004 bis 2006 (Kanton und Bund) sei aufzuheben und der Steuererlass zu gewähren.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.
3.
 - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG können der steuerpflichtigen Person die direkten Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

cc) Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

b) Gemäss § 147 StV bzw. Art. 167 Abs. 2 DBG i.V.m Art. 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) ist das Erlassgesuch mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel bei der Steuerverwaltung einzureichen. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Bezahlung des geschuldeten Betrages eine grosse Härte bedeuten würde.

c) Das Gesetz nennt zwei subjektive Voraussetzungen, die einen Erlass der geschuldeten Abgabe zu rechtfertigen mögen. Es sind dies zum einen das Vorliegen einer Notlage, welche zum andern zu einer grossen Härte für die steuerpflichtige Person führt (vgl. § 201 Abs. 1 StG bzw. Art. 167 Abs. 1 DBG). Wenngleich es zu deren Bestimmungen objektive Prüfpunkte gibt, sind diese Voraussetzungen bei jeder steuerpflichtigen Person anhand sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls abzuklären (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009, E. 2.5.). Die beiden Voraussetzungen lassen sich nicht scharf voneinander trennen, sondern überschneiden sich weitgehend. Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 18ff). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden ins-

besondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

d) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), wenn die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), wenn die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder wenn die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

e) aa) Gemäss § 201 StG kann die Steuerbehörde den geschuldeten Betrag erlassen. Es besteht somit kein Anspruch auf Erlass der kantonalen Steuern (vgl. anstatt vieler: BGE 122 I 373, BGer 2D_49/2009 vom 13. August 2009). Der Erlassbehörde steht bei ihrem Entscheid ein gewisser Ermessensspielraum zu. Das Ermessen ist aber pflichtgemäss und nach einheitlichen Kriterien zu betätigen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 4).

bb) Bei den direkten Bundessteuern hingegen hat die steuerpflichtige Person gemäss Art. 2 Abs. 1 Steuererlassverordnung einen öffentlichrechtlichen Anspruch auf Gewährung des Erlasses, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. hierzu: Beusch, a.a.O., Art. 167 N 8; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009, Erw. 2.2).

4. a) Um festzustellen, ob sich die Rekurrenten und Beschwerdeführer in einer finanziellen Notlage befinden, welche zu einer grosse Härte führt, sind ihre Einkünfte

und Ausgaben gegenüberzustellen, wobei für die Ausgaben das betriebsrechtliche Existenzminimum massgebend ist. Dieses wird anhand der Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 berechnet. Die der Steuerrekurskommission vorliegenden Unterlagen führen zu folgender Zusammenstellung:

Ausgaben	Betrag/Monat
Lebenshaltungskosten	2'500.00
Miete	1'600.00
Krankenkasse	950.00
Selbstbehalt	150.00
Fahrkosten	170.00
Laufende Steuern	400.00
Total Ausgaben	5'770.00
Einnahmen	Betrag/Monat
Arbeitslosenentschädigung Ehemann	3'062.00
Invalidenversicherung Ehefrau	3'381.00
Pensionskasse Ehefrau	1'199.00
Total Einnahmen	7'642.00
Budgetüberschuss	1'872.00

b) In ihrer Rekurs- bzw. Beschwerdeschrift machen die Rekurrenten und Beschwerdeführer geltend, dass die Familie ab 1. Januar 2010 lediglich noch von der IV-Rente der Ehefrau leben werde, da der Ehemann auf diesen Termin ausgesteuert würde. Belege, welche diese Behauptung untermauern würden, haben sie allerdings auch auf Nachfrage der Steuerrekurskommission keine eingereicht. Daher sind die Arbeitslosenentschädigungen weiterhin zu berücksichtigen.

c) Die Berechnung des Existenzminimums zeigt, dass aufgrund des monatlichen Budgetüberschusses bei den Rekurrenten und Beschwerdeführern nicht von einer finanziellen Notlage auszugehen ist und die Bezahlung der ausstehenden kantonalen Steuern pro 2008, der direkten Bundessteuern pro 2008 sowie der Nachsteuern und Bussen pro 2004 bis 2006 (Kanton und Bund) in Höhe von insgesamt CHF 21'522.00, keine besondere Härte darstellt. Der ausstehende Steuerbetrag von CHF 21'522.00 kann mit dem vorhandenen Überschuss innerhalb von rund 12 Monaten und damit in absehbarer Zeit beglichen werden. Der Rekurs und die Beschwerde sind entsprechend abzuweisen.

d) Da keine finanzielle Notlage vorliegt, kann auf die Prüfung verzichtet werden, ob bei Nachsteuern und Bussen generell kein Erlass gewährt werden darf, wie sich das Halten eines Motorfahrzeuges auf einen Steuererlass auswirkt und ob der Steuererlass bei Vorliegen von Drittgläubigern nicht gewährt werden kann.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rekurrenten und Beschwerdeführer sich nicht in einer finanziellen Notlage befinden. Der Rekurs und die Beschwerde sind somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten und Beschwerdeführern in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 300.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs und die Beschwerde werden abgewiesen.
 2. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer tragen eine Spruchgebühr von CHF 300.00.
 3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und Beschwerdeführern, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.